

Regierungsratsbeschluss

vom 6. März 2007

Nr. 2007/330

Dornach: Ausnahmegewilligung für die Parzellierung von GB Nr. 1621

1. Ausgangslage

Frieda Kaufmann und Peter Zimmermann beantragen mit Schreiben vom 24. Januar 2007 im Namen ihres hospitalisierten Ehemanns resp. Vaters, Werner Zimmermann, eine Ausnahmegewilligung für die Parzellierung des Grundstückes GB Dornach Nr. 1621 gemäss § 49^{bis} Abs. 2 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (WRG; BGS 712.11). Die geplante Parzellierung dieses Grundstückes ist im Mutationsplan Nr. 1634 vom 20. Februar 2006 festgehalten.

Bei GB Dornach Nr. 1621 handelt es sich um einen belasteten Standort im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten vom 26. August 1998 (AltIV; SR 814.680). Im kantonalen Kataster sind auf diesem Grundstück folgende zwei belastete Standorte eingetragen: „Zimmermann Werner, Mechanische Werkstätte“ (Reg.-Nr. 22.112.0168B) und „Auto-reparaturwerkstätte ehem. Steinbruch Hablützel“ (Reg. Nr. 22.112.0233B). Diese beiden Standorte klassierte das Amt für Umwelt als nicht untersuchungsbedürftige, belastete Standorte.

Die geplante Parzellierung soll aufgrund einer Empfehlung der Einwohnergemeinde Dornach und des Bau- und Justizdepartements vorgenommen werden. Das Grundstück GB Dornach Nr. 1621 weist insgesamt eine Fläche von 8596 m² auf. Davon sind aber nur 1745 m² überbaut. Derzeit sind gemäss Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Dornach vom 23. Januar 1996 Wasserversorgungs-Anschlussgebühren und Wasserversorgungs-Grundgebühren für die ganze zonengewichtete Fläche der Parzelle fällig. Um eine unnötige Härte zu vermeiden, soll mit der Parzellierung erreicht werden, dass diese Gebühren nur für den effektiv bebauten Teil fällig werden.

2. Erwägungen

- 2.1 Zuständige Behörde für die Erteilung der beantragten Ausnahmegewilligung ist gemäss § 52 Abs. 1 WRG der Regierungsrat.
- 2.2 Grundstücke, die in den Kataster der belasteten Standorte einbezogen sind oder auf denen im Grundbuch der zugrundeliegende Sachverhalt angemerkt ist, dürfen nicht in Teilstücke aufgeteilt werden (Zerstückelungsverbot). Die zuständige Behörde bewilligt Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist, der nicht in der Person des Eigentümers liegt, oder wenn durch die Zerstückelung die Sanierung oder die Sicherungs- und Behebungsmassnahmen nicht vereitelt werden und die Kosten hierfür sichergestellt sind (§ 49^{bis} Abs. 2 WRG). Mit dem Zerstückelungsverbot von belasteten Standorten soll ver-

hindert werden, dass beispielsweise infolge eines Konkurses die stark belasteten und damit schlecht verwertbaren Grundstückteile dem Kanton zufallen und dieser die Entsorgungs- und Sanierungskosten zu tragen hat, währenddem die besseren Parzellen von privaten Käufern erworben werden.

- 2.3 Ab GB Dornach Nr. 1621 sollen die Parzellen GB Dornach Nrn. 3155, 3156 und 3157 parzelliert werden. Gemäss Beurteilung des Amtes für Umwelt ist bei den beiden belasteten Standorten auf GB Dornach Nr. 1621 nicht von einem Überwachungs- oder Sanierungsbedarf auszugehen (vgl. Art. 5 Altlasten-Verordnung; AltIV; SR 814.680). Die beantragte Parzellierung des Grundstückes kann daher bewilligt werden.
- 2.4 Nach der Parzellierung befindet sich der Standort Reg. Nr. 22.112.0233B auf GB Dornach Nr. 1621 und der Standort Reg. Nr. 22.112.0168B auf GB Dornach Nr. 3156. GB Dornach Nrn. 1621 und 3156 bleiben entsprechend im Kataster der belasteten Standorte eingetragen.

3. Beschluss

Gestützt auf § 49^{bis} Abs. 2 und § 52 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (WRG; BGS 712.11):

- 3.1 Die Ausnahmegewilligung für die Parzellierung des Grundstückes GB Dornach Nr. 1621 gemäss Mutationsplan Nr. 1634 vom 20. Februar 2006, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, wird im Sinne der Erwägungen erteilt.
- 3.2 Nach der Parzellierung bleiben GB Dornach Nr. 1621, Reg. Nr. 22.112.0233B, und GB Dornach Nr. 3156, Reg. Nr. 22.112.0168B, im Kataster der belasteten Standorte eingetragen. GB Dornach Nrn. 3155 und 3157 werden aus dem Kataster entlassen.
- 3.3 Werner Zimmermann hat eine Entscheidgebühr von Fr. 500.-- zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Werner Zimmermann, Gempenstrasse 60, 4143 Dornach

Bewilligungsgebühr:	Fr. 500.--	(KA 431001 / A 80053)
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Amt für Umwelt	

Beilage

Mutationsplan Nr. 1634 vom 20. Februar 2006

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, (hpk) (4)

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach (2)

Werner Zimmermann, Gempenstrasse 60, 4143 Dornach, mit Rechnung (Versand durch Amt für Umwelt) **(Einschreiben)**